

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Riede** am Montag, dem 13. Oktober 2014, **19:00 Uhr**, in Riede-Felde, Gaststätte Schierloh, Felder Dorfstr. 61, ein.

Tagesordnung:

Nichtöffentliche Sitzung

Öffentliche Sitzung ab 19:30 Uhr

3. Einwohnerfragestunde.
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 25.06.2014.
5. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. R.1.17.M130 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet nördlich Felder Dorfstraße“,
 - a) Entscheidung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen
(Abwägungsvorgang).
 - b) Satzungsbeschluss.
(Unterlagen werden nachgereicht.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Kostenausgleichs an die Gemeinde Weyhe für die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes.
(DS-Nr. R.3.17.126 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nach dem Nds. Aufnahmegesetz.
(DS-Nr. R.3.17.M122 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Wahrnehmung des Amtes des Gemeindedirektors.
(DS-Nr. R.1.17.M127 ist beigelegt.)
10. Beratung und Beschlussfassung zur Beantragung einer Geschwindigkeitsreduzierung am Ortseingang Riede im Bereich des Supermarktes.

11. Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Felde“.
(DS-Nr. R.4.17.131 ist beigelegt.)
12. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
13. Mitteilungen und Anfragen,
 - a) Unterrichtung der Ratsmitglieder über die Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung.
(DS-Nr. R.1.17.M125 ist beigelegt.)
 - b) Weitere Mitteilungen und Anfragen.
14. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 3 / S/3/449-06/3	Datum 16.09.2014	Drucksachen Nr. R. 3. 17. 126
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	13.10.2014	7				

Bisheriger Beratungsgang: ./.

**Betreff: Gewährung eines Kostenausgleichs an den Kindergarten der Einrichtung
Weyhe-Mitte**

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Riede beschließt, der Gemeinde Weyhe einen Kostenausgleich für ein Kind aus der Gemeinde Riede rückwirkend für die Zeit vom 01.01. - 31.07.2014 i.H.v. monatlich 337,50 € zu zahlen (Gesamtbetrag 2.362,50 €).

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung und sind überplanmäßig bereitzustellen.

2. Der Rat der Gemeinde Riede beschließt grundsätzlich einen Kostenausgleich zu zahlen, wenn Kinder aus der Gemeinde Riede eine gemeindefremde Einrichtung besuchen. Voraussetzung ist, dass ein Antrag auf solch eine Zahlung vom Träger der Einrichtung vorliegt und das Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Riede gemeldet ist.

Sachverhalt:

Mit Schreiben v. 25.08.2014 beantragt die Gemeinde Weyhe für ein Kind aus der Gemeinde Riede (wohnhafte dort seit 01.11.2013) einen Kostenausgleich rückwirkend für die Zeit vom 01.11.2013 bis einschl. 31.07.2014.

Das Kind besucht seit Mitte August 2011 die Einrichtung in Weyhe-Mitte und ist am 01.11.2013 nach Riede gezogen und besucht nun die Grundschule.

Die Zahlung solch eines Kostenausgleichs beruht auf der gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Verbindung mit dem Rundschreiben Nr. 081/2013 vom Niedersächsischen Städte- u. Gemeindebund.

Aufgrund der verspäteten Antragstellung der Gemeinde Weyhe, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den Kostenausgleich lediglich für die Monate Januar - Juli 2014 zu zahlen. Zudem sollte bei Bewilligung des Kostenausgleichs an die Gemeinde Weyhe ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass in zukünftigen Fällen der Antrag zeitnah zu stellen ist.

Gemäß Rundschreiben Nr. 081/2013 beträgt der Kostenausgleich für einen vierstündigen Betreuungsplatz im Kindergartenbereich monatlich 135,- €.

Das Kind ist in der Einrichtung täglich in der Zeit von 07.00 - 17.00 Uhr betreut worden. Folglich errechnet sich hieraus ein Kostenausgleich i.H.v. 337,50 €/Monat. Für den Zeitraum v. 01.01. - 31.07.2014 ist dies ein Gesamtbetrag von 2.362,50 €, welcher überplanmäßig bereitgestellt werden müsste.

Zum Zeitpunkt des Umzuges der Familie in die Gemeinde Riede hätte das Kind keinen Betreuungsplatz im Kindergarten Riede bekommen können, da der Kindergarten zu dieser Zeit voll belegt war. Somit hätte die Gemeinde Riede nicht den Rechtsanspruch erfüllen können.

Weiter wird verwaltungsseitig vorgeschlagen einen Grundsatzbeschluss über die Zahlung eines Kostenausgleichs an andere Städte/Gemeinden bzw. privaten Träger zu beschließen, damit es sich zukünftig um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Voraussetzung ist, dass vorher vom jeweiligen Träger der Einrichtung ein zeitnaher Antrag an die Gemeinde gestellt worden ist und das Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet ist.

Die monatlichen Kosten für einen Ausgleich gemäß dem o.g. Rundschreiben belaufen sich wie folgt:

Für einen vierstündigen

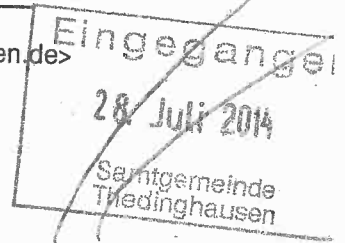
- | | |
|---------------------|----------------|
| - Krippenplatz | 114,- €/Monat |
| - Kindergartenplatz | 135,- €/Monat |
| - Hortplatz | 169,- €/Monat. |

Abweichende Betreuungszeiten werden anteilig berechnet.

Der GD



Weitergel. von: "Herr Schröder - SG Thedinghausen" <schroeder@thedinghausen.de>
Weitergel. an: bauer@thedinghausen.de
Weiterl.-Datum: Mon, 28 Jul 2014 10:42:02 +0200
Von: "Dannheisig, Bernd" <Bernd-Dannheisig@landkreis-verden.de>
An: "Andreas Brandt (E-Mail)" <andreas.brandt@langwedel.de>,
Gert Schröder (E-Mail) <schroeder@thedinghausen.de>,
"Horst Hofmann (E-Mail)" <hhofmann@flecken-ottersberg.de>,
"Karin Meyer
(E-Mail)" <k.meyer@doerverden.de>,
"Lutz Brockmann (E-Mail)"
<lutz.brockmann@verden.de>,
"Manfred Cordes (E-Mail)"
<manfred.cordes@oyten.de>,
"Uwe Kellner (E-Mail)" <u.kellner@stadt.achim.de>,
"Wolfgang Rodewald (E-Mail)" <wolfgang.rodewald@kirchlintel.de>
Kopie an: "Bohlmann, Peter" <peter-bohlmann@landkreis-verden.de>,
"Tryta, Regina"
<Regina-Tryta@landkreis-verden.de>
Betreff: Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nach dem
Nds. Aufnahmegesetz
Datum: Thu, 24 Jul 2014 13:08:09 +0000



Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Meyer,
sehr geehrte Herren Bürgermeister,
ich übersende Ihnen das Schreiben vom 23.07.2014 mit Anlagen.
Ich bitte die Samtgemeinde Thedinghausen, die Unterlagen an die Mitgliedsgemeinden
weiterzugeben.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

Bernd Dannheisig

Landkreis Verden
Der Landrat
Fachdienst Soziales
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)

E-Mail: Bernd-Dannheisig@landkreis-verden.de
Telefon: +49 (4231) 15-440
Telefax: +49 (4231) 15-10-440
Mobil:

Zentrale

E-Mail: Kreishaus@Landkreis-Verden.de
Telefon: +49 (4231) 15 0
Telefax: +49 (4231) 15 603
Internet: www.Landkreis-Verden.de

Städte Achim und Verden (Aller),
Samtgemeinde Thedinghausen,
Flecken Langwedel und Ottersberg
Gemeinden Dörverden, Kirchlinteln und Oytten

Soziales

Ihr Schreiben vom:

Bernd Dannheisig
Mein Zeichen: 50.0
Tel.: 04231 15-440 Fax: 15-650
E-Mail: Bernd-Dannheisig@Landkreis-
Verden.de

Eingang West-Zimmer: 2012

Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie
bitte einen Termin.

Verden (Aller), 23.07.2014

Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nach dem Nds. Aufnahmegesetz

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Meyer,
sehr geehrte Herren Bürgermeister,

zuletzt im gemeinsamen Gespräch am 19.10.2012 hatte ich Sie über die Entwicklung bei der Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen im Kreisgebiet informiert.

Zu diesem Zeitpunkt bestand noch die Einschätzung, dass es gelingen könnte, die neu aufzunehmenden Personen in Wohnungen unterzubringen, die vom Landkreis sowie von der Gemeinde Oytten und vom Flecken Ottersberg angemietet werden.

Das Ziel besteht auch künftig und es wird weiterhin Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt angemietet. Allerdings wird dies nicht mehr ausreichen, um die neu aufzunehmenden Personen zu versorgen.

Am 30.06.2014 lebten 812 Personen mit Flüchtlingsstatus im Kreisgebiet und es müssen zusätzlich 300 Personen – also durchschnittlich 25 Personen pro Monat - aufgenommen werden. Diese neue Aufnahmequote soll bis Mitte 2015 gelten. Wahrscheinlicher ist aber nach den laufend steigenden Flüchtlingsaufnahmen in den Bereich der EU, dass es bereits vorher eine neue Aufnahmequote geben wird.

Die sich daraus auf der Grundlage der Einwohnerzahlen ergebende Verteilung bis Mitte 2015 können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen. Auch wird aus der Übersicht deutlich, dass es durch das Anmieten von Wohnungen allein nicht gelingt, eine gleichmäßige Verteilung der Flüchtlinge in die Städte und Gemeinden zu erreichen.

Herkunftsländer der Flüchtlinge sind derzeit im Wesentlichen Irak, Afghanistan, Syrien, Eritrea, Somalia, Sudan, Westafrika, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Montenegro. Es kommen überwiegend männliche Einzelpersonen im Alter von 20 – 40 Jahren und weniger Familien.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung bitte ich die Städte Achim und Verden, den Flecken Langwedel, die Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln sowie die Samtgemeinde Thedinghausen und deren Mitgliedsgemeinden, den Landkreis Verden bei der Wohnversorgung von Flüchtlingen wie folgt zu unterstützen.

- Nutzung von Gebäuden in Ortschaften oder Ortsteilen, die im Eigentum der Städte und Gemeinden oder kommunaler Beteiligungen stehen.
Infrage kommen auch Gebäude, die mit Umbauten für Wohnzwecke hergerichtet werden können oder vorübergehend -mindestens ein Jahr - nicht für andere Zwecke benötigt werden.

Die Immobilien bitte ich dem Fachdienst Soziales per Mail unter Jana-Feldbusch@landkreis-verden.de oder telefonisch unter 04231/15443 anzubieten. Es würden dann kurzfristig örtliche Besichtigungstermine vereinbart, um die Eignung für Wohnzwecke zu klären

- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu örtlichen Grundstückseigentümern oder Vereinen, bei denen Bereitschaft für eine Vermietung von Immobilien an den Landkreis Verden bestehen könnte oder wo eine Nachnutzung auch im kommunalen Interesse liegen könnte.
Infrage kommen hier auch Vereinsheime, die für ihren eigentlichen Zweck kaum oder nicht mehr benötigt werden.

Kontaktaufnahme mit dem Fachdienst Soziales wie oben.

- Flächen für den Aufbau von Wohncontainer-Anlagen

Ergänzend zur Nutzung angemieteter Wohnräume muss der Landkreis Verden nun auch mit der Planung für den Aufbau von Wohncontainer-Anlagen beginnen. Vorgesehen ist zunächst der zeitversetzte Aufbau von drei Anlagen mit jeweils 58 Personen an verschiedenen Standorten im Kreisgebiet. Vorrangig sollen die Anlagen mit dem Ziel einer möglichst gleichmäßigen Verteilung innerhalb des Kreisgebietes in den Städten und Gemeinden errichtet werden, die zz. erheblich „unter Soll“ liegen.

Nach den Erfahrungen aus anderen kommunalen Bereichen benötigt die Planung und Errichtung einer Anlage einen Zeitraum von 6 – 9 Monaten. Um alsbald mit den Planungen beginnen zu können, bitte ich Sie, mir bis zum **20.09.2014** geeignete Flächen zu benennen.

Infrage kommen Grundstücke, auf denen sich die in der Anlage aufgeführten Anforderungen an Standorte realisieren lassen. Weiterhin übersende ich Ihnen zur Information einen Lageplan und einen Grundrissplan von Wohnanlagen mit in sich gegliederten Kleinwohnungen.

Der Flecken Ottersberg und die Gemeinde Oyten nehmen die Aufgabe der Wohnraumversorgung mit Flüchtlingen im Rahmen der mit dem Landkreis geschlossenen Vereinbarungen selbst wahr. Sollte sich dort abzeichnen, dass für die Unterbringung von Flüchtlingen nicht mehr genügend Wohnraum in gemeindeeigenen oder angemieteten Wohnungen zur Verfügung stehen wird, dann bitte ich um eine rechtzeitige Information, damit das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann.

Soziale Betreuung

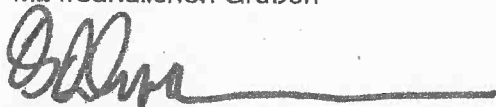
Zusätzlich zur Beschaffung oder Herstellung von Wohnraum ist die soziale Betreuung der Flüchtlinge ein weiterer Handlungsschwerpunkt des Landkreises Verden.

Es ist nach heutiger Kenntnislage davon auszugehen, dass der größere Teil der Flüchtlinge längere Zeit in Deutschland bleiben wird und es ist notwendig, den Menschen Angebote zum Einleben und zur gesellschaftlichen Teilhabe in Deutschland zu machen.

Hierzu ist in der Kreisverwaltung eine Fachdienst übergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet worden, um unter Einbeziehung bereits bestehender Strukturen, wie der Beratungsstelle für Migration und Flüchtlinge beim Caritasverband, den Integrationslotsen und KVHS-Angeboten (z. B. Deutschkurse) zu klären, welche weiteren Angebote sinnvoll sind.

Da es in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen langjährige Erfahrungen im Umgang mit Migrantinnen und Migranten gibt, möchte ich Sie einladen, in der Arbeitsgruppe mitzuwirken. Soweit Sie daran interessiert sind, bitte ich die dafür vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Leiter des Fachdienstes Soziales, Herr Dannheisig, zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen


Bohlmann

§ 31

31.7.14

1. Verwaltungseitig werden folgende Objekte benannt, die dem Lk vorgeschlagen werden könnten:

Blender

- Holförner Hauptstr. 15: ehem. Betriebsgelände Ortnerflex
- Jerusalem 5: ehem. Jugendheim

Emkinghausen

- Bremer Str. 57: ehem. Discothek

Riede

- ehem. Betriebsgelände der Fa. Silliter, Bremer Str. 13

Diese und ggfs. weitere Standortvorschläge sind zunächst mit den Mitgliedsräten abzustimmen

2. Zur Beratung in den Gemeinderäten Blender, Emkinghausen, Riede und Theedinghausen.

DLG AD

l.H.





Gemeinde Riede

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 1 – Hauptamt R1/022-60	Datum 24.09.2014	Drucksachen Nr. R. A. 17. M 127
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	13.10.2014	9				

Betreff: Wahrnehmung des Amtes des Gemeindedirektors

Inhalt der Mitteilung:

Der Rat der Gemeinde Riede hat in der konstituierenden Ratssitzung am 10.11.2011 für die Dauer der Wahlperiode gem. § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG beschlossen, dass dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat, die Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor, die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Belehrung über ihre Pflichten obliegen sollen.

In diesem Fall hat der Rat zugleich bestimmt, dass die übrigen Aufgaben (§ 85 NKomVG) gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG dem Samtgemeindebürgermeister übertragen werden. Somit wurde das Amt des Gemeindedirektors von SGBgm. Schröder im Ehrenbeamtenverhältnis wahrgenommen.

Das Hauptamt von SGBgm. Schröder bei der Samtgemeinde endet mit Ablauf des 31.10.2014, so dass ab 01.11.2014 jemand Neues mit der Wahrnehmung des Amtes des Gemeindedirektors beauftragt werden muss.

Dies kann unter Anwendung des § 38 Abs. 3 NKomVG neben dem neuen Samtgemeindebürgermeister Harald Hesse auch einem anderen Ratsmitglied, dem allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters oder einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde mit dessen Zustimmung übertragen werden. Der neue Gemeindedirektor muss durch Aushändigung der Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Der künftige SGBgm. Hesse wäre bereit, das Amt des Gemeindedirektors der Gemeinde Riede zu übernehmen.

Es könnte folgender Beschluss gefasst werden:

Das Amt des Gemeindedirektors wird ab 01.11.2014 für die verbleibende Dauer der Wahlperiode nebenamtlich von Samtgemeindebürgermeister Hesse im Ehrenbeamtenverhältnis wahrgenommen.

Der GD

Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 4 R/4/642-04/0	Datum 01.10.2014	Drucksachen Nr. R. 4. 17. 131
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	13.10.2014	11				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 25.06.2014, TOP 9, DS-Nr. R.4.17.112

Betreff: Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Felde“

Beschlussvorschlag:

Der Rat hebt den am 25.06.2014 gefassten Beschluss auf und beschließt gleichzeitig die im anliegenden Kartenauszug schraffiert dargestellte Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Felde“ mit der Bezeichnung „.....“ zu versehen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 25.06.2014 hat der Rat über die Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 beraten.

Der Rat hat seinerzeit beschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung der Familie, die Straße mit der Bezeichnung „Elisabeth-Wendt-Straße“ zu versehen.

Mit Schreiben vom 23.08.2014 bedankt sich die Familie Wendt zunächst einmal sehr beim Gemeinderat, die Straße nach ihrer verstorbenen Schwester zu benennen.

Weiter wird mitgeteilt, dass der Familienrat einhellig befunden hat, dass es ganz und gar nicht dem Selbstverständnis der verstorbenen Elisabeth Wendt entsprochen hätte, wenn eine Straße nach ihr als Person benannt würde.

Diese war zeitlebens eng mit dem Dorf Riede, seiner bäuerlich geprägten Geschichte und nicht zuletzt dem elterlichen Hof und dessen landwirtschaftlichem Betrieb eng verbunden.

Die Familie würde es grundsätzlich gutheißen, wenn der künftige Straßename anstelle des Personennamens einen Bezug zur Hofstelle Wendt herstellen und damit die historische Verbindung zwischen der zu bebauenden Fläche und dem Hof der Familie ausdrücken würde.

Nachstehende Namensvorschläge wurden unterbreitet:

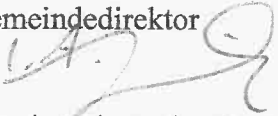
- Am Wendtsfeld
- Wendtsfeld
- Wendtsweg

- Wendtsweide

Sofern keinerlei Vorschläge die Zustimmung des Rates finden, werden sicher auch andere, womöglich landschaftsbezogene Straßennamen, gefunden werden, z.B. Plaggensch o.a.

Da seitens der Familie Wendt die Zustimmung zum Straßennamen „Elisabeth-Wendt-Straße“ nicht gegeben wurde, ist der Beschluss vom 25.06. d.J. aufzuheben und noch einmal über eine Namensgebung der Straße neu zu beraten und zu entscheiden.

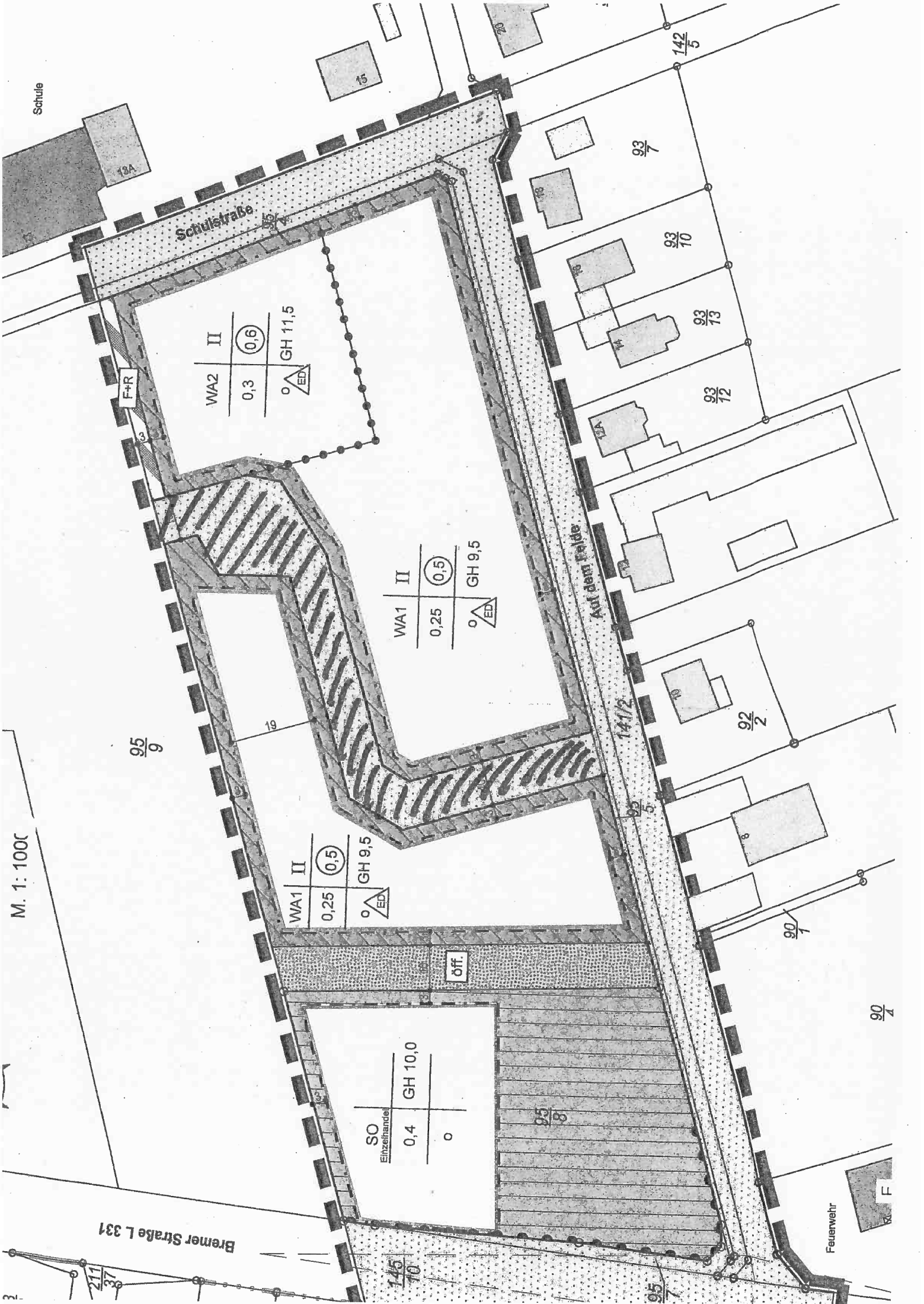
Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb1020.doc



M. 1: 1000



Bremer Straße L 331

Schulstraße

Auf dem Felde

Feuerwehr

Schule

13A

95/9

19

WA1	II
0,25	(0,5)
GH	9,5
ED	

WA1	II
0,25	(0,5)
GH	9,5
ED	

WA2	II
0,3	(0,6)
GH	11,5
ED	

SO	Einzelhandel
0,4	(0)
GH	10,0

93/7

142/5

93/10

93/13

93/12

92/2

90/1

90/4

141/2

145/10

95/7

F

Gemeinde Riede

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 S1/031-23	09.09.2014	R.1.17. M 125

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	13.10.2014	13a				

Betreff: Unterrichtung der Ratsmitglieder über die Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

Inhalt der Mitteilung:

Zum 1. September 2014 ist das 48. Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten.

In § 108 e Strafgesetzbuch ist die Bestechlichkeit und Bestechung von kommunalen Mandatsträgern unter Strafe gestellt. Bei ungerechtfertigter Vorteilsnahme für sich oder einen Dritten drohen kommunalen Mandatsträgern jetzt Geld- oder sogar Haftstrafen.

Das Gesetz ist zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung beigelegt.

Der GD

Achtundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

Vom 23. April 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zum Vierten Abschnitt des Besonderen Teils werden ein Semikolon und die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu § 108e wird wie folgt gefasst:
„§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“.
2. In § 5 Nummer 14a wird das Wort „Abgeordnetenbestechung“ durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ersetzt.
3. § 108d Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 107 bis 108c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung.“
4. § 108e wird wie folgt gefasst:

„§ 108e

Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme,

oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
3. der Bundesversammlung,
4. des Europäischen Parlaments,
5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

5. § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) den §§ 108e, 332 Absatz 1 und 3 sowie § 334,“

Artikel 2
Änderung des
Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
2. In § 74c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 120 bleibt“ durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b bleiben“ ersetzt.
3. Nach § 120a wird folgender § 120b eingefügt:

„§ 120b

In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug bei Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e des Strafgesetzbuches). § 120 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.“

4. In § 142a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 120 Abs. 1 und 2)“ durch die Wörter „gemäß § 120 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der
Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Abgeordnetenbestechung“ durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ersetzt.
2. In § 121 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
3. In § 169 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
4. In § 172 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist“ durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes sind“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des
Wehrstrafgesetzes

In § 48 Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, werden die Wörter „Bestechlichkeit (§§ 332, 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2, § 336)“ durch die Wörter „Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2, § 336)“ ersetzt.

Artikel 5
Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 Nummer 4 und 5 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2014 in Kraft.